

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Wahl von Präsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO)**

Datum: 10. Dezember 2009

Nummer: 2009-381

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2009/381

betreffend Wahl von Präsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO)

vom 10. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 hat das Stimmvolk dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) zugestimmt. Damit verbunden sind auch einige Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD). Im Hinblick auf das Inkrafttreten der CH-StPO und des EG StPO werden deshalb Wahlen notwendig

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c. GOG wählt der Landrat die Präsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Strafgerichts.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die *Präsidien* und *Vizepräsidien* eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Weiter ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Präsidien).

Bereits in der Vorlage [2009-215](#) haben wir auf diese Vorlage hier hingewiesen.

Konkret geht es darum, am Strafgericht, welches neu die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts übernimmt, ein 6. Präsidium und ein 6. Vizepräsidium zu wählen.

Wir ersuchen Sie deshalb darum, per 1. Januar 2011 folgende Wahlen für den Rest der Amtsperiode bis zum 31. März 2014 vorzunehmen:

- a. Wahl eines Präsidiums für das Strafgericht;
- b. Wahl eines Vizepräsidiums für das Strafgericht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner lic.oec.HSG M. Leber